

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften

A. Problem

Mit Inkrafttreten des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrags zum 1. Januar 2020 soll der Stillstand im Sportwettkonzessionsverfahren durchbrochen werden. Die Beschränkung der Zahl der zu vergebenden Sportwettkonzessionen auf 20 wird gestrichen. Es wird stattdessen auf ein zahlenmäßig unbeschränktes Erlaubnismodell umgestellt. Da die im Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag enthaltenen Regelungen für die Sportwettvermittlung auf das Modell der beschränkten Konzessionierung zugeschnitten sind, ist eine inhaltliche Überarbeitung dieser Vorschriften erforderlich.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die im Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag gesetzlich vorgesehene zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen auf 10 pro konzessionierten Wettveranstalter gestrichen. Zur Begrenzung der Wettvermittlungsstellen werden die Abstandsvorschriften ausgebaut und die Regelungen zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen modifiziert. Dies dient zugleich der konsequenten Umsetzung des Spielerschutzes. Weiterhin sind Regelungen bezüglich der Buchmacher vorgesehen (Abstandsregelungen, Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde). Die Mittel für Suchtforschung und Suchtprävention, die die für Suchtprävention zuständige Senatsverwaltung aus der Zweckabgabe der Deutschen Klassenlotterie Berlin erhält, werden angemessen erhöht.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

Ohne eine Änderung der Begrenzungen für Wettvermittlungsstellen ist die angestrebte ordnungsrechtliche Regulierung der Wettvermittlungsstellen in Berlin nicht möglich. Eine zahlenmäßige Verringerung des Kontingents pro Wettveranstalter ist zur Begrenzung nicht geeignet, da nicht vorhersehbar ist, wie viele Sportwettkonzessionen erteilt werden. Die vorgesehenen Verschärfungen und die Regelungen für Buchmacherbetriebe sind u. a. aus

Spielerschutzgründen erforderlich. Die Erhöhung der Suchtpräventions- und Suchtforschungsmittel ist notwendig, um eine Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte sind nicht zu erwarten. Es kommt zu – nicht näher quantifizierbaren – Kostenbelastungen für bestimmte Gewerbetreibende (z. B. Sportwettveranstalter, Betreiber von Wettvermittlungsstellen). Insofern ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich diesbezüglich um Kosten handelt, die grundlegend bereits in der Neuregelung von 2012 angelegt sind und bislang hauptsächlich wegen des fehlenden Vollzugs nicht zum Tragen gekommen sind.

F. Gesamtkosten

Die durch die tatsächliche Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Wettvermittlungsstellen bedingten Personal- und Sachmittelbedarfe sind bereits in der Regelung von 2012 angelegt und stellen damit keinen Mehrbedarf, sondern die Realisierung des bereits dort angelegten Normalbedarfs dar.

G. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

Eine spezifizierte Abstimmung des Gesetzentwurfs mit dem Land Brandenburg ist nicht erfolgt, da die Situation insbesondere bezüglich des Sportwettangebots in beiden Bundesländern sehr unterschiedlich ist und damit unterschiedliche Regelungen zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags erforderlich sind. Unabhängig hiervon stimmen sich die Bundesländer insgesamt fortlaufend über ihre Regelungsvorhaben und Vollzugssituationen ab.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnDS - I C 11 - 02872514-6/2019-1
Tel.: 9(0)223 2143

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
und anderer Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes Deutsche Klassenlotterie Berlin und die
Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin
- Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Maßnahmen gegen Glücksspielsucht, Kontrollen“
 - b) Nach der Angabe „§ 9a Pferdewetten“ wird die Angabe „§ 9b Abstandskollisionen, Informationsaustausch“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Maßnahmen gegen Glücksspielsucht, Kontrollen“.

- b) § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen im Land Berlin nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörde, die für die Überwachung des gewerblichen Spiels zuständigen Behörden oder durch von diesen Behörden beauftragte Dritte in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden; die Behörden sollen diese durchführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bedienstete des Landes Berlin, zu deren Aufgabenbereich die Glücksspielaufsicht, die Aufsicht über das gewerbliche Spiel, die sanktions- oder die strafrechtliche Verfolgung der unerlaubten Glücksspielveranstaltung oder -vermittlung gehören, dürfen zu dienstlichen Zwecken an erlaubten und unerlaubten Glücksspielen teilnehmen. Insbesondere Testkäufe und Testspiele können in diesem Zusammenhang auch dergestalt erfolgen, dass diese nicht als Maßnahmen der betreffenden Dienststelle erkennbar sind. Über alle durchgeführten Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.“
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Wettvermittlungsstellen

(1) Sportwetten dürfen terrestrisch nur in nach diesem Gesetz erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages konzessionierten Veranstalter eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Konzessionsinhaber selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Konzessionsinhabers mit dem Betreiber. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Konzession abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Konzession vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Konzessionsinhaber für Sportwetten und die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele sind nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Konzession des Veranstalters nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages, der Vertrag des Konzessionsinhabers mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegenstehen.

(2) Die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Konzessionsinhaber beantragt und nur diesem erteilt werden; die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für mehrere Wettvermittlungsstellen ist zulässig. Bei Antragstellern, die über keinen inländischen Sitz verfügen, kann eine wirksame Antragstellung nur unter gleichzeitiger Bestellung und Benennung eines für das Antragsverfahren und während der Geltungsdauer der beantragten Erlaubnisse umfassend bevollmächtigten Vertreters mit Sitz im Inland erfolgen. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sind bei Antragstellung darzulegen. Ohne Prüfung weiterer Versagungsgründe abzulehnen sind Anträge von Konzessionsinhabern, die Wettaufträge aus Vermittlungsstellen im Land Berlin entgegennehmen, für die eine Erlaubnis nicht beantragt oder nicht bereits erteilt ist, und Anträge, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung mit dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und mit den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages vereinbar sind. Aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes ist zu Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, zu sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr und von Jugendlichen dienen, sowie zu Sportanlagen oder Geländen, in oder auf denen ihrer Bestimmung nach regelmäßig Sportveranstaltungen stattfinden, jeweils ein Mindestabstand von 200 Metern Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung. Im Hinblick auf die Nichtwahrung des Begrenzungsgebots und die sonstigen Belange des Jugend- und Spielerschutzes ist eine beantragte Erlaubnis ferner dann zu versagen, wenn zu erlaubten Wettvermitt-

lungsstellen anderer Veranstalter im Sinne des Absatzes 2, zu erlaubten Spielhallen-, Spielbank- oder Buchmacherbetrieben ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern oder zu bereits erlaubten eigenen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 2000 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) versagt wurde oder noch zu versagen ist.

(4) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist zu versagen, wenn durch den Antragsteller nach Absatz 2 nicht die eigene Teilnahme am und der Anschluss der Wettvermittlungsstelle an das übergreifende Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 des Glücksspielstaatsvertrages nachgewiesen sind, der Antragsteller oder ein mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vertreibt oder die Gewährleistung der Erfüllung der den Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend dargelegt wird. Für die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Übrigen findet § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird, liegen insbesondere dann vor, wenn durch den Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 nicht für den Betreiber der Wettvermittlungsstelle, bei juristischen Personen für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal und die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebes beauftragten Personen die Existenz einer ausreichenden Sachkunde durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise belegt worden ist. Als geeignet anzusehen sind Nachweise für Schulungen, die den Anforderungen einer auf Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung genügen. Die Schulungsnachweise sind von den Antragstellern nach Absatz 2 bei erstmaliger Antragstellung vorzulegen und nachfolgend bei Bedarf zu aktualisieren. Die Pflicht zur Vorlage geeigneter Schulungsnachweise im Antragsverfahren besteht ab dem 1. Oktober 2020. Soweit Erlaubnisse vor dem 1. Oktober 2020 erteilt wurden, ohne dass geeignete Schulungsnachweise vorgelegen haben, hat der Erlaubnissinhaber der Erlaubnisbehörde die Schulungsnachweise bis zum 1. Oktober 2020 vorzulegen. Im Rahmen der nach § 7 Absatz 3 zulässigen Nebenbestimmungen dürfen zur Sicherstellung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages festgelegten Ziele auch Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettabgabe gemacht werden.

(5) In der Wettvermittlungsstelle sind der Vertrieb von Waren einschließlich des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs nicht zulässig. Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 94 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, sind verboten. Die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch den Konzessionsnehmer, den Wettvermittler oder dessen Bedienstete ist verboten. Die Wettvermittlungsstelle hat eine tägliche Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr einzuhalten. An folgenden Tagen sind die Wettvermittlungsstellen ganztägig geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Volkstrauertag,
3. Totensonntag,
4. 24. und 25. Dezember.

(6) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages kann die zuständige Aufsichtsbehörde alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung erstellt wurden. Dazu zählen insbesondere die Unterlagen über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb.

(7) In den Fällen des unerlaubten Betriebs einer Wettvermittlungsstelle soll die zuständige Behörde zusammen mit der Betriebsuntersagung die Versiegelung der Betriebsräume androhen und bei nicht fristgerechter Schließung die betreffenden Räumlichkeiten versiegeln. Die Betriebsuntersagung wirkt ohne erneute Bekanntgabe auch gegen einen Rechtsnachfolger des Betreibers. Die Versiegelung ist auch von diesem sowie von dem Eigentümer der Räumlichkeiten und weiteren Nutzungsberechtigten zu dulden. Rechtsbehelfen gegen die Betriebsuntersagung, die Androhung der Versiegelung und die Versiegelung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Versiegelung wird auf Antrag von nachweislich Nutzungsberechtigten Personen wieder aufgehoben, sofern gegenüber der Erlaubnisbehörde die dauerhafte Beendigung der untersagten Nutzung nachgewiesen worden ist. Im Fall der unerlaubten Aufstellung von Einrichtungen zur Sportwettvermittlung oder -veranstaltung außerhalb von Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten mit überwiegend anderer Nutzung tritt neben das Zwangsmittel der Versiegelung das Zwangsmittel der Sicherstellung der betreffenden Einrichtungen.

(8) Die Wirksamkeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen ist zeitlich auf den Ablauf des 30. Juni 2021 zu befristen. Bei einer Verlängerung der Experimentierphase nach § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages verlängert sich die Wirksamkeit der Erlaubnisse bis zum Ende der Experimentierphase, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2024. Die Wirksamkeit der Erlaubnisse ist vom Bestand der Veranstaltungskonzession des Antragstellers abhängig zu machen.

(9) Am 1. Januar 2020 bestehende unerlaubte Wettvermittlungsstellen, für die bis zum 30. Juni 2020 kein inhaltlich im Sinne des Absatzes 2 zu bescheidender Antrag gestellt worden ist, haben ihren Betrieb bis spätestens zum 30. September 2020 einzustellen. Im Fall der Nichtbefolgung ist die Erlaubnisbehörde berechtigt, die betreffenden Betriebe nach vorheriger Androhung ohne weitere Inanspruchnahme der Verpflichteten zu versiegeln. Die Regelungen des Absatzes 7 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Die Möglichkeit der Betriebsuntersagung aufgrund fehlender materieller Erlaubnisfähigkeit bereits vor Ablauf des 30. September 2020 wird durch Satz 1 nicht beschränkt.“

4. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Eine Erlaubnis für Örtlichkeiten der Buchmacher gemäß § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-

rungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 76 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, soll nicht erteilt werden, wenn sich die Örtlichkeit in räumlicher Nähe von Einrichtungen befindet, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Bei der Entscheidung sind die Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und die Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist ferner im Hinblick auf die Belange des Spielerschutzes zu versagen, wenn zu anderen erlaubten Buchmacherörtlichkeiten oder zu erlaubten Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin versagt wurde oder noch zu versagen ist. Die Sätze 1 bis 5 sind auf Erlaubnisse nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes nicht entsprechend anwendbar. Auf Örtlichkeiten der Buchmacher, für welche eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt worden ist, sind die Sätze 1 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht anwendbar.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen im Einzelfall treffen, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Glücksspielstaatsvertrag, das Rennwett- und Lotteriegesetz, die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts sowie die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes verfügten Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

5. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Abstandskollisionen, Informationsaustausch

(1) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen, **Spielhallen** oder Buchmacherörtlichkeiten vor, hat derjenige Antrag Vorrang, der zuerst vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

(2) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis verschiedenartiger Glücksspielbetriebe am selben Tag vollständig vor, ist zugunsten des Antrages für diejenige Glücksspielart zu entscheiden, die im betreffenden Bezirk bislang mit weniger erlaubten Betrieben vorhanden ist. Liegen nach Satz 1 konkurrierende Anträge in verschiedenen Bezirken

am selben Tag vollständig vor, sind die jeweils maßgeblichen Zahlen dieser Bezirke zusammenzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin versagt wurde oder noch zu versagen ist. Lässt sich eine Konkurrenzsituation nach den Sätzen 1 und 2 nicht auflösen, entscheidet das Los.

(3) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von gleichartigen Glücksspielbetrieben am selben Tag vollständig vor, ist bei Wettvermittlungsstellen zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, der im Land Berlin insgesamt die geringere Anzahl von Wettvermittlungsstellen, bei insofern bestehender zahlenmäßiger Gleichheit im betreffenden Bezirk die geringere Anzahl von Wettvermittlungsstellen unter Einreichung vollständiger Antragsunterlagen beantragt hat oder bereits erlaubt betreibt. Liegen nach Satz 1 konkurrierende Anträge in verschiedenen Bezirken am selben Tag vollständig vor, sind die jeweils maßgeblichen Zahlen dieser Bezirke zusammenzurechnen. Lässt sich eine Konkurrenzsituation nach den Sätzen 1 und 2 nicht auflösen, entscheidet das Los. Bei am selben Tag vollständig vorliegenden konkurrierenden Anträgen auf Erlaubnis für Spielhallen oder Buchmacherörtlichkeiten entscheidet das Los.

(4) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes und § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin zuständigen Behörden sind verpflichtet, sich gegenseitig zeitnah über den Eingang vollständiger Erlaubnis-anträge, soweit diese nicht aus anderen Gründen abzulehnen sind, sowie über die Erteilung, die Versagung und den Widerruf von Erlaubnissen zu informieren.“

6. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für den Vertrieb von auf den gewerblichen Spielvermittler oder auf Glücksspielveranstalter ausgestellten Losgutscheinen, Aktivierungscodes, Vouchern oder vergleichbaren Produkten.“

7. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 15 bis 19 werden angefügt:

„15. als Betreiber oder Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 Waren vertreibt, Speisen oder Getränke verkauft oder diese unentgeltlich abgibt oder Dienstleistungen außerhalb des erlaubten Sportwettvertriebs erbringt,

16. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,

17. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,

18. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 4 Kredite, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen gewährt,

19. als Betreiber oder als Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 5 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 9 Absatz 5 Satz 6 genannten Spielverbotstagen die Wettvermittlungsstelle geöffnet ist.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der Schulung nach § 9 Absatz 4 Satz 3 einschließlich der vorzunehmenden Wiederholungsschulungen, die Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Schulungsmaßnahmen sowie die inhaltlichen Anforderungen an die gemäß § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickelnden Sozialkonzepte.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 4 ist das Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Veranstalter“ die Wörter „und die Vermittler“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin

§ 6 des DKLB-Gesetzes vom 7. Juni 1974, das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „400000“ durch die Angabe „600 000“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „Suchtforschung“ die Wörter „,der Suchtberatung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8123“ durch die Angabe „8124“ ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In den Tarifstellen 8111 bis 8115 und 8117 bis 8122 wird im Gebührenrahmen jeweils das Wort „bis“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
 - b) Nach Tarifstelle 8122 wird folgende Tarifstelle 8123 eingefügt:

„8123	Versiegelung einer Wettvermittlungsstelle, Versiegelung oder Sicherstellung einer Wetteinrichtung nach § 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 – 1000“
-------	---	-------------
 - c) Die bisherige Tarifstelle 8123 wird Tarifstelle 8124 und die Angabe „8122“ wird durch die Angabe „8123“ und das Wort „bis“ im Gebührenrahmen wird durch die Angabe „–“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil:

Das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften dient der Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und der Verwaltungsgebührenordnung an die Regelungen des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Zugleich werden die Mittel für Suchtforschung und Suchtprävention, die die für Suchtprävention zuständige Senatsverwaltung aus der Zweckabgabe der Deutschen Klassenlotterie Berlin erhält, angemessen erhöht.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der unter Nummer 2 und Nummer 5 dargestellten inhaltlichen Änderungen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)

Die Überschrift wird an den erweiterten Inhalt der Norm angepasst. Die Änderungen in Absatz 4 dienen der Klarstellung. Da mit Absatz 5 eine gesetzliche Erlaubnis auch für die Behörden geschaffen wird, die für die Aufsicht über das gewerbliche Spiel zuständig sind, würde eine Nichtaufnahme dieser Behörden in Absatz 4 die Vermutung nahelegen, dass für diese Behörden Testspiele und Testkäufe mit Minderjährigen explizit ausgeschlossen sein sollen.

Absatz 5 begründet eine Erlaubnis bestimmter Behörden zur Teilnahme an erlaubten und unerlaubten Glücksspielen. Das ordnungs- und sanktionsrechtliche Vorgehen gegen unerlaubte Glücksspielangebote setzt voraus, dass an diesen Angeboten vom Land Berlin aus öffentlich, also nicht nur für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit einer Teilnahme besteht. Insbesondere bei Internetaktivitäten und Bestreiten einer Teilnahmemöglichkeit durch die agierenden Veranstalter/Vermittler entsteht daher die Notwendigkeit eines entsprechenden gerichtsfesten Nachweises durch die handelnde Behörde, welcher regelmäßig nur durch ein (vollendetes) Testspiel o.ä. erfolgen kann. Als problematisch ist in diesem Zusammenhang die Strafandrohung des § 285 Strafgesetzbuch anzusehen, die eine Teilnahme an unerlaubtem Glücksspiel eigenständig sanktioniert. Da sich Innen- und Justizressorts bislang auch nicht auf eine teleologische Reduktion dieses Straftatbestandes im Fall von behördlichen Testspielen verständigen konnten, erfolgt nunmehr im Hinblick auf die Verwaltungsakzessorietät der betroffenen Strafnormen über eine gesetzliche Erlaubnis die Freistellung der betreffenden behördlichen Aktivitäten. Die zu deren Durchführung erforderlichen Haushaltsmittel werden ebenso wie etwaige Einnahmen den entsprechenden Sachtiteln zuzurechnen sein. Abschließend wird den entsprechend befassten Dienstkräften die Befugnis zur Arbeit mit Legenden eingeräumt sowie eine Verpflichtung zur gesonderten Dokumentation (handelnde Personen, eingesetzte Mittel, konkreter Ablauf, Ergebnis usw.) auferlegt. Die Erstreckung der Erlaubnis auf die Teilnahme an erlaubten Glücksspielen erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Zu Nummer 3 (Neufassung von § 9):

Der durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgenommene Wechsel vom Modell der beschränkten Konzessionierung zum Erlaubnismodell (einschließlich gesetzlicher Übergangsberechtigungen) im Bereich der Sportwettveranstaltung macht auch für die Sportwettvermittlung eine vollständige Neustrukturierung und inhaltliche Überarbeitung erforderlich. Inhaltlich ist unter den Neuregelungen der vollständige Verzicht auf Kontingente für einzelne Anbieter und alle Anbieter insgesamt bei gleichzeitigem Ausbau der Vorschriften zur räumlichen Eignung und auch zum Betrieb von Wettvermittlungstellen hervorzuheben.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass in Berlin der stationäre Sportwettvertrieb ausschließlich in - in die Vertriebsorganisation der Veranstalter integrierten - Wettvermittlungstellen erfolgen darf und somit eine entsprechende Wettannahme über andere Vertriebsmodelle (Wettannahmen im Nebenberuf, Wettannahmen außerhalb von Wettvermittlungstellen) unzulässig und nicht erlaubnisfähig ist. Die Vorgabe, dass die Wettvermittlungstellen organisatorisch in die Vertriebsorganisation der Veranstalter einzugliedern sind, ergibt sich aus § 29 Absatz 2 i.V.m. § 10a Absatz 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages. Dies bedeutet, dass dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber eine umfassende Weisungsbefugnis einzuräumen ist. Zudem müssen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber entsprechende Kontrollrechte eingeräumt werden, denen Be-

richtspflichtigen des Betreibers korrespondieren. Der Veranstalter kann dadurch auf die Ausgestaltung der Wettvermittlung, die Abläufe und die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben maßgeblich Einfluss nehmen. Dem Veranstalter müssen zudem Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen des Betreibers eingeräumt werden. Beibehalten wird das Prinzip des ausschließlichen Anbietens der Sportwetten des die Erlaubnis haltenden Konzessionsinhabers. Unter denselben Voraussetzungen wie bisher kann die Vermittlung von Pferdewetten in den Wettvermittlungsstellen zugelassen werden.

Zu Absatz 2:

Fortgeführt wird das Prinzip, dass ausschließlich die Wettveranstalter/Konzessionsinhaber als Antragsteller und Erlaubnisinhaber in Betracht kommen. Eine gebündelte Antragstellung für mehrere Wettvermittlungsstellen ist zulässig, wobei auch bei einem solchen Vorgehen - unabhängig vom Antragsumfang und den Erfolgsaussichten im Übrigen - für jede einzelne Wettvermittlungsstelle eine vollständige Prüfung aller Zulassungsvoraussetzungen zu erfolgen hat und bezüglich jeder einzelnen Wettvermittlungsstelle der Gebührentatbestand für eine entsprechende Erlaubnis ausgelöst wird (im Ergebnis somit mehrfaches Anfallen der Gebühr bei „Sammelanträgen“). Im Hinblick darauf, dass diese Antragsteller ihren Geschäftssitz überwiegend im Ausland angesiedelt haben, wird ergänzend das Erfordernis eines umfassend bevollmächtigten Vertreters im Inland aufgenommen, welcher sowohl für das Erlaubnisverfahren als auch im Hinblick auf die nachfolgende Zeit der Beaufsichtigung der erlaubten Betriebe in allen damit zusammenhängenden Fragestellungen (inkl. Vollstreckung, Steuerrecht, Strafrecht) über eine umfassende Vertretungsberechtigung und Empfangszuständigkeit verfügen muss. Die Pflicht zur Darlegung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen bei dem Antragsteller und den mit ihm verbundenen Unternehmen ist erforderlich um festzustellen, ob der Antragsteller oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel anbietet und damit nach Absatz 4 Satz 1 nicht erlaubnisfähig ist. Es erfolgt ein Ausschluss von im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehenden Anträgen (etwa deutliche Missachtung von Mindestabständen, unzulässige Glücksspielangebote, unzulässige Angebotskombinationen) oder von Anträgen, die nur für einen Teil der vom Antragsteller in Berlin „genutzten“ Wettvermittlungsstellen gestellt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass insbesondere auch im Hinblick auf Priorisierung und Konkurrenz nur vollständige und ernsthafte Anträge legalisierungswilliger Antragsteller vollständig bearbeitet und zur Entscheidung (mit den entsprechenden Standortkonsequenzen) gebracht werden, während Vorrats- oder Scheinanträge von nicht im vollen Umfang legalisierungswilligen Antragstellern umgehend aus diesem Bearbeitungsprozess und damit auch aus der Priorisierung auszuschließen sind. Als ernsthafter Antrag gilt auch ein Hilfsantrag, der für den Fall gestellt wird, dass eine Erlaubnis für den Hauptantrag nicht erteilt wird.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz beschäftigt sich mit den räumlichen Anforderungen an Wettvermittlungsstellen, wobei diesbezüglich eine Aufgabe des alleinigen Anknüpfens an unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetz und ein Übergang zur umfangreichen gesetzlichen Festlegung von Mindestabständen und Unverträglichkeiten erfolgt, was im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Vollziehbarkeit der Regelung vorzugswürdig ist. Die Mindestabstände zu Schulen und Jugendeinrichtungen dienen dem Minderjährigenschutz. Die Regelung zu Schulen erfolgt in Anlehnung an die entsprechende Normierung des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin (Minderjährigenschulen ohne Grundschulen). Für sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen (insbesondere Jugendklubs, entspre-

chend ausgerichtete Jugendfreizeiteinrichtungen) wird bezüglich der Zielgruppe eine vergleichbare Regelung vorgesehen. Es besteht ein Schutzbedürfnis hinsichtlich der dort verkehrenden, im Regelfall in der verantwortungsvollen Entscheidung über die Nutzung von Glücksspielangeboten eingeschränkten Personen. Von den vorgenannten Mindestabständen nicht erfasst sind dagegen insbesondere Grundschulen, Kindertagesstätten und allgemeine Freizeiteinrichtungen mit ausgewogenem Minderjährigen- und Erwachsenenanteil. In Zweifelsfällen der Einstufung von Einrichtungen ist jedoch immer zugunsten der schutzbedürftigen Personenkreise zu entscheiden und vom Erfordernis eines entsprechenden Mindestabstandes auszugehen. Hintergrund für den Mindestabstand zu Sportanlagen/-geländen ist eine spielsuchtpräventiv nicht wünschenswerte unmittelbare Verknüpfung von Sporterlebnis und Wettmöglichkeit.

Die Abstandsvorschriften zu anderen Wettvermittlungsstellen und zu andersartigen Glücksspielbetrieben dienen der Angebotsbegrenzung und damit der Spielsuchtprävention. Sie setzen die Ziele des § 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages um. Zugleich harmonisieren sie das Regelungsregime im Land Berlin. Die verfügbaren Glücksspielangebote insgesamt sollen verringert und räumliche Ruheräume geschaffen werden. Die Festlegung eines 500 m-Abstands ist zudem erforderlich, um eine echte Spielpause zwischen der Nutzung mehrerer Glücksspielangebote zu gewährleisten. Spielanreize sollen unterbrochen werden, damit die Spieler „auf andere Gedanken kommen“ können. Im Ergebnis werden die Abstandsvorschriften zwischen Wettvermittlungsstellen verschiedener Veranstalter, die bereits bisher im Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag festgelegt sind, aber mangels Erteilung von Sportwettkonzessionen nicht angewendet werden konnten, beibehalten. Die bereits im Spielhallengesetz festgelegten Abstandsvorschriften zwischen Spielhallen und Wettvermittlungsstellen werden explizit in das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag übernommen. Neu aufgenommen wird eine Abstandsvorschrift von 2000 m zwischen Wettvermittlungsstellen desselben Veranstalters. Damit soll eine Konzentration von beliebten Standorten auf wenige Veranstalter vermieden und eine Angebotsvielfalt sichergestellt werden. Mit dieser Abstandsvorschrift werden schwerwiegendere Maßnahmen wie z. B. Kontingente vermieden.

Bezugspunkt für die einzuhaltenden Abstandsgebote sind insofern jeweils erlaubte andere Glücksspielbetriebe. Dabei ist bei Spielhallen die Fiktionswirkung nach § 2 Absatz 3 Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Rahmen des Sonderverfahrens bereits versagt wurde oder eine solche Versagung noch zu erlassen ist. Diese Spielhallen sind ohnehin innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Versagung der beantragten Erlaubnis zu schließen.

Bei der Bemessung aller vorgesehenen Mindestabstände ist der kürzeste tatsächliche Fußweg zwischen den regulären Eingängen der Betriebe/Gelände zu ermitteln. Es ist von der Mitte dieser Eingänge zu messen. Bei der Messung der Abstände bestehen keine Bedenken, wenn mit Ausnahme von Grenzfällen auf gängige Entfernungsermittlungsprogramme (z. B. FIS Broker) oder Navigationshilfen zurückgegriffen wird.

Zu Absatz 4:

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle ist weiterhin der Nachweis des Antragstellers, dass dieser selbst und auch die betreffende Wettvermittlungsstelle an das übergreifende Sperrsystem angeschlossen sind; der Antragsteller hat sowohl den eigenen Anschluss bei der entsprechenden Dienststelle nachzuweisen als auch die technische Infrastruktur und Funktionsfähigkeit der Anbin-

derung der Vermittlungsstellen darzulegen. Entsprechende Darlegungen sind schließlich auch hinsichtlich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Anforderungen an die stationäre Sportwettvermittlung erforderlich; auch insofern wird ein Nachweis praktisch die Vorlage umfassender Konzeptionen sowie die Darstellung einer ausreichenden Ertüchtigung/Unterweisung der handelnden Personen vor Ort voraussetzen. Die Erlaubnis ist zudem zu versagen, wenn der Konzessionsinhaber oder ein mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen neben den erlaubten Sportwetten unerlaubtes Glücksspiel auf dem Gebiet des Landes Berlin veranstaltet oder vertreibt. In der Praxis erfasst dies z. B. die Fälle, in denen der Konzessionsinhaber selbst oder ein Schwesterunternehmen Online-Casinospiele anbietet. Im Absatz 4 wird zudem klargestellt, dass die Befugnis zum Erlass von Nebenbestimmungen nach § 7 Absatz 3 auch eine Befugnis der Erlaubnisbehörde umfasst, Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Wettabgabe zu erlassen. Danach ist es zum Beispiel möglich, aus Spielerschutzgründen Vorgaben dahingehend zu machen, dass Wettverträge nur unter Einbindung des Personals der Wettvermittlungsstelle abgeschlossen werden dürfen.

Im Rahmen der Prüfung der Versagungsgründe des § 8 Absatz 5 hat schließlich auch eine Prüfung des Vorliegens einer ausreichenden Sachkunde zu erfolgen. Die Sachkunde ist durch Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung geeigneter Schulungen zu belegen. Eine Verpflichtung zur Schulung und zum Schulungsnachweis als Erlaubnisvoraussetzung ist auch im Hinblick auf § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages erforderlich. Durch eine Rechtsverordnung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist festzulegen, welche Vorgaben die Schulungen erfüllen müssen. Die vorzulegenden Schulungskonzepte (Basis- und Wiederholungsschulungen; Schulungsinhalte/-ausgestaltung) und die Schulungsanbieter (einschließlich des Dozentenkreises) werden zudem von der glücksspielrechtlichen Erlaubnisbehörde unter Einbindung der für Suchtprävention und -bekämpfung zuständigen Senatsverwaltung auf ihre Geeignetheit geprüft.

Die Beibringung der entsprechenden Schulungsnachweise hat im Erlaubnisverfahren zu erfolgen. Eine spätere Nachholung der Schulung bzw. die Beibringung entsprechender Nachweise erst nach Erlaubniserteilung ist nicht zulässig. Abweichende Regelungen gelten für Veranstalter, die vor dem 1. Oktober 2020 einen Erlaubnisantrag einreichen, da die maßgebliche Rechtsverordnung erst nach Verabschiedung des Gesetzes erlassen werden kann und die Schulungsanbieter sich auf die darin festzulegenden Vorgaben einstellen müssen.

Vor dem 1. Oktober 2020 können Erlaubnisse erteilt werden, ohne dass entsprechende Schulungsnachweise vorgelegen haben. Der Erlaubnisinhaber hat die Schulungsnachweise in diesem Fall bis zum 1. Oktober 2020 nachzureichen. Die Nichtnachreichung der erforderlichen Schulungsnachweise stellt einen Widerrufsgrund nach § 7 Absatz 5 Nr. 2 und Nr. 5 dar.

In Antragsverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 noch nicht abgeschlossen wurden, sind entsprechende Schulungsnachweise im laufenden Antragsverfahren nachzureichen. Liegen die Schulungsnachweise am 1. Oktober 2020 nicht vor, ist der Erlaubnisantrag ab diesem Zeitpunkt unvollständig mit der entsprechenden Konsequenz im Hinblick auf Antragskonkurrenzen nach § 9b.

Vorbehaltlich der Übergangsregelungen zum Vorliegen der erforderlichen Schulungen ist sicherzustellen, dass auch nach der Erlaubniserteilung jederzeit nur Personen beschäftigt werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nachweislich geschult sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Zu Absatz 5:

In dieser Vorschrift erfolgen nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des konkreten Betriebs einer Wettvermittlungsstelle. Festgelegt wird hier zunächst ein grundlegendes Verbot der Erbringung anderer Dienstleistungen und des Vertriebs anderer Waren, einschließlich des Verbots des Verkaufs und der Verabreichung von Speisen und Getränken. Dies umfasst auch ein Verbot der Aufstellung von Verpflegungs- und Getränkeautomaten. Dem Modell der Wettvermittlungsstelle als eigenständiges Wettbüro ist ein Aufenthalt über die reine Wettabgabe hinaus zur Verfolgung des Wettgeschehens immanent. Es sollen jedoch keine zusätzlichen Anreize für eine darüber hinausgehende Aufenthaltsverlängerung durch das Angebot anderweitiger Dienstleistungen bzw. Waren gesetzt werden.

Die Vorschrift sieht weiterhin ein Verbot von Bargeldautomaten und bestimmten Zahlungsdienstleistungen zwecks Gewährleistung einer deutlichen Spielunterbrechung bei Geldbedarf sowie Vorgaben zu den täglichen Ruhezeiten und zu Schließtagen vor. Hierdurch wird auch im Bereich der Sportwettvermittlung ein hinsichtlich der persönlichen Kontrollfähigkeit eher bedenkliches Spiel „die gesamte Nacht hindurch“ und ein Spiel in den frühen Morgenstunden ausgeschlossen.

Zu Absatz 6:

Mit der Aufzählung der einsehbaren Unterlagen wird der Umfang des Einsichtsrechts der Aufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages zur Erleichterung der Aufsichtstätigkeit klargestellt. Eine inhaltliche Erweiterung der zitierten Befugnisnorm erfolgt nicht.

Zu Absatz 7:

Durch eine spezielle Ausformung der (allgemeinen) Vorschriften für ein Vorgehen gegen unerlaubt betriebene Wettvermittlungsstellen wird den Erfahrungen des Vollzuges in der Vergangenheit Rechnung getragen. Bislang war insofern zu beobachten, dass zur Vereitelung behördlicher Vollstreckungsmaßnahmen bzw. zur Verhinderung einer zeitnahen Schließung des unerlaubten Betriebes beispielsweise mittellose und damit über Zwangsgelder nicht wirksam erreichbare „Strohleute“ als Betreiber eingesetzt wurden bzw. im eintretenden Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit ein „Betreiberwechsel“ mit dem Ziel konstruiert wurde, gegen diesen ein erneutes personenbezogenes Untersagungsverfahren einleiten zu müssen. Nunmehr ist durch eine Erstreckung der Wirksamkeit der bereits nach § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages sofort vollziehbaren Betriebsuntersagung auf in den Betrieb eintretende Rechtsnachfolger (Betreiberwechsel) sowie durch eine gesetzliche Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittels für den Regelfall in Gestalt einer von sonstigen Rechtsbetroffenen ebenfalls zu duldenen Versiegelung der Betriebsräume sichergestellt, dass eine Vereitelung von behördlichen Schließungsbestrebungen in diesem Umfang nicht mehr möglich ist. Eine gesonderte Festsetzung des Zwangsmittels nach erfolgter Androhung ist zudem nicht erforderlich. Mit der abschließenden Variante der Versiegelung bzw. Sicherstellung beim Vorgehen gegen einzelne Einrichtungen/Vorrichtungen zur Sportwettvermittlung/-veranstaltung wird den zuständigen Vollzugsbehörden auch für diesen Fall ein Instrumentarium zum effektiven Handeln an die Hand gegeben.

Zu Absatz 8:

Da die Existenz einer Veranstaltungsberechtigung des Antragstellers/Erlaubnisinhabers eine unverzichtbare Voraussetzung für eine erlaubte Wettvermittlungstätigkeit ist, sind die Erlaubnisse für die letztgenannte Betätigung mit dem Bestand der Veranstaltungsberechtigung zu verknüpfen. Den äußeren Rahmen für eine Befristung muss hierbei der Ablauf der der Erprobung des neuen Veranstaltungsmodells dienenden Experimentierphase nach § 10a des Glücksspielstaatsvertrages bilden; vorrangig ist jedoch auf die konkrete Befristung der betreffenden Veranstaltungskonzession abzustellen. Durch die Verlängerungsregelung wird jedoch kein besonderer Bestandsschutz begründet. Die allgemeinen Vorschriften für die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt. Da die Veranstaltungsberechtigung auch vor Fristablauf entfallen kann, ist zusätzlich eine bedingungsmäßige Verknüpfung erforderlich.

Zu Absatz 9:

Abschließend befasst sich die Norm mit dem weiteren Vorgehen hinsichtlich der zum 1. Januar 2020 bestehenden „Wettbüros“, die allesamt unerlaubt arbeiten und bislang keiner behördlichen Überprüfung oder Zulassung unterzogen worden sind. Ein echter Bestandsschutz wird für diese Betriebe daher nicht gewährt. Aufzunehmen waren vielmehr ausschließlich Regelungen zum Umgang mit diesen Betrieben in Abhängigkeit von der Ermöglichung einer Legalisierung durch Antragstellung seitens antragsberechtigter Veranstalter. Systematisch enthält die Norm gesetzliche Einstellungs-/Schließungsanordnungen in Kombination mit einer Ermächtigung der Vollzugsbehörde zum vollstreckungsrechtlichen Sofortvollzug durch Versiegelung im Fall der Nichtbefolgung. Eine Antragstellung zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. September 2020 ändert nichts an der Schließungsverpflichtung und deren Vollziehung, es sei denn vor dem Schließungstermin wird eine Erlaubnis erteilt. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens bei der Versiegelung sind die Vorschriften aus dem „Regelverfahren“ entsprechend anzuwenden. Bei nach dem 1. Januar 2020 unerlaubt öffnenden Betrieben gelten dagegen keine Übergangsfristen; gegen diese wird vielmehr umgehend im Regelverfahren nach Absatz 6 (ggf. unter begleitender Strafanzeige) vorzugehen sein, wobei ein derartiges Verhalten in etwaigen nachfolgenden Verfahren zur Erlaubniserteilung immer eine kritische Prüfung der Zuverlässigkeit (sowohl bei dem involvierten Veranstalter als auch beim Betreiber) auslösen wird. In diesem Absatz wird zugleich klargestellt, dass bereits vor dem 30. September 2020 gegen Wettvermittlungsstellen vorgegangen werden kann, die gegen materielle Genehmigungsvoraussetzungen verstoßen, z. B. gegen das Mindestabstandsgebot gegenüber bestimmten Schularten. Nicht abgeschlossene Untersagungsverfahren, die die Erlaubnisbehörde bereits vor Erlass dieses Gesetzes eingeleitet hat, laufen weiter. In der Praxis betrifft dies ausnahmslos Untersagungsverfahren, die sich auf die Nichteinhaltung materieller Genehmigungsvoraussetzungen beziehen, die inhaltlich durch diesen Gesetzentwurf nicht geändert werden. Sollten diese Untersagungsverfahren nach dem 30. September 2020 noch nicht beendet sein, gilt § 9 Absatz 9 Satz 1 bis 3.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 9a)

Im Bereich der Pferdewetten besteht ergänzender Regelungsbedarf. Im neuen § 9a Absatz 2 werden aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes Abstandsregelungen für Örtlichkeiten der Buchmacher eingefügt. Die Abstandsregelung zu Kinder- und Jugendeinrichtungen entspricht der für Spielhallen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spiel-

hallengesetzes geltenden Abstandsregelung zu diesen Einrichtungen. Die übrigen Abstandsregelungen entsprechen den in § 9 Absatz 3 vorgesehenen Abstandsregelungen für Sportwettvermittlungsstellen. Eine Abstandsregelung zu Sportanlagen und Geländen, in oder auf denen ihrer Bestimmung nach regelmäßig Sportveranstaltungen stattfinden, wurde jedoch nicht vorgesehen. Insoweit besteht zwar bei Besuchern dieser Anlagen ein erhöhtes Risiko zum Abschluss von Sportwetten, nicht jedoch zum Abschluss von Pferdewetten. Totalisatorunternehmen nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind von den Abstandsregelungen ausgenommen. Für bereits genehmigte Örtlichkeiten der Buchmacher wurden Regelungen zum Bestandsschutz vorgesehen.

Im neuen § 9a Absatz 3 wird für Buchmacherörtlichkeiten eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Aufsichtsbehörde geschaffen, um Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen zur Einhaltung der für Buchmacher geltenden gesetzlichen Vorgaben zu treffen. Der Verweis auf § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages sowie § 9 Absatz 6 bezüglich des Umfangs der Befugnisse stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde die gleichen Befugnisse hat wie die Glücksspielaufsichtsbehörde nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag.

Zu Nummer 5 (Einfügung von § 9b)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist eine Kollisionsregelung für die Fälle vorgesehen, in denen Erlaubnis-anträge für Glücksspielbetriebe (Wettvermittlungsstellen, Buchmacherörtlichkeiten und Spielhallen) bezüglich der untereinander anzuwendenden Abstandsvorschriften kollidieren. Erfasst werden sowohl Abstandskonkurrenzen verschiedenartiger Glücksspielbetriebe als auch Abstandskonkurrenzen gleichartiger Glücksspielbetriebe. Eine Konkurrenzsituation ist von vornherein nur dann gegeben, wenn die Anträge mit Ausnahme der Abstandskollision erlaubnisfähig sind. Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, ist insoweit nach dem Eingang vollständiger Antragsunterlagen zu priorisieren. Das Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen ist nicht mit dem Eintritt der Entscheidungsreife gleichzusetzen. Nach der Rechtsprechung zum Prioritätsprinzip bei Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist anerkannt, dass sich die Vollständigkeit eines Antrags nach dessen Prüffähigkeit richtet. Ein Antrag ist dann prüffähig, wenn sich die eingereichten Unterlagen zu allen rechtlich relevanten Aspekten verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen (OVG Münster, Urteil vom 18. September 2018 – 8 A 1886/16 sowie Beschlüsse vom 23. Oktober 2017 – 8 B 565/17 und vom 13. September 2017 – 8 B 1373/16; OVG Magdeburg, Urteil vom 8. Juni 2018 – 2 L 11/16). Ergeben sich aufgrund der vorgelegten Nachweise Gründe zur Nachforderung weiterer Unterlagen, ist im Sinne der zitierten Rechtsprechung gleichwohl von einer Vollständigkeit des Antrags auszugehen. Durch das Abstellen auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen in diesem Sinne bleibt die Chancengleichheit der Antragsteller gewahrt, da es der jeweilige Antragsteller selbst in der Hand hat, den Vorrang seines Antrags gegenüber den übrigen konkurrierenden Anträgen zu beeinflussen.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz enthält eine Sonderregelung für die Auflösung der Situation des taggleichen Eingangs vollständiger kollidierender Erlaubnis-anträge für verschiedenartige Glücksspielbetriebe. Mit dieser Regelung wird eine gleichmäßige Verteilung der unterschiedlichen Glücksspielarten im betroffenen Bezirk angestrebt. Der Antrag, der sich

auf die Glücksspielart bezieht, die in geringerer Anzahl erlaubt betrieben wird, erhält den Vorrang. Werden konkurrierende Anträge in verschiedenen Bezirken vollständig gestellt, so ist die Gesamtzahl der jeweils erlaubt betriebenen Glücksspielstätten in den betroffenen Bezirken (d. h. die Gesamtzahl der Wettvermittlungsstellen, der Spielhallen bzw. der Buchmacherörtlichkeiten in diesen Bezirken) zu ermitteln und zu vergleichen. Dabei ist für Spielhallen die Fiktionswirkung nach § 2 Absatz 3 Mindestabstandsumsetzungsgesetz zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Rahmen des Sonderverfahrens bereits versagt wurde oder die zur Versagung der Erlaubnis vorgesehen sind. Diese Spielhallen sind ohnehin innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Versagung der beantragten Erlaubnis zu schließen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Sonderregelungen zur Auflösung von Abstandskollisionen bei taggleich eingegangenen vollständigen Anträgen auf Erlaubnis gleichartiger Glücksspielbetriebe. Bei Wettvermittlungsstellen wird insoweit vorrangig auf die Verteilung/Beantragung im Land Berlin insgesamt und bei zahlenmäßiger Gleichheit auf die bezirkliche Verteilung/Beantragung abgestellt. Dadurch soll eine gleichmäßige Verteilung der möglichen Standorte zwischen den verschiedenen Veranstaltern erreicht werden. In die Berechnung einbezogen werden nur vollständige Anträge. Lassen sich Kollisionsfälle nicht auflösen, entscheidet das Los. Bei taggleich vorliegenden konkurrierenden Anträgen auf Erlaubnis von Spielhallen oder auf Erlaubnis von Buchmacherbetrieben entscheidet von vornherein das Los.

Zu Absatz 4:

Die in Absatz 4 vorgesehene Informationsaustauschregelung dient der Konkretisierung der allgemeinen Informationspflicht nach § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Ein Austausch der Informationen ist erforderlich zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände. Relevant sind dabei Informationen darüber, für welche anderen Glücksspielangebote gegebenenfalls innerhalb des einzuhaltenden Mindestabstands Erlaubnisse mit vollständigen Unterlagen beantragt, erteilt bzw. widerrufen wurden.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 13 Absatz 2)

Die Ergänzung stellt hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Produktvariationen klar, dass auch derart neue Vermarktungsaktivitäten/Produktausgestaltungen vom betreffenden Verbot des örtlichen Vertriebs durch gewerbliche Spielvermittler umfasst sind. Auch diesbezüglich trägt die Begründung des grundlegenden Verbots (terrestrischer Vertrieb bei Veranstaltern selbst beschränkt; keine Umgehung dieser Beschränkung durch identisches terrestrisches Angebot durch gewerbliche Spielvermittler) uneingeschränkt, so dass eine entsprechende Klarstellung nicht nur förmlich wünschenswert, sondern auch inhaltlich geboten ist und für Lockerungen des in einem derart umfassenden Sinn verstandenen Verbots nach wie vor kein Anlass besteht. Klargestellt wird aus diesem Grund zugleich, dass auch die Aufspaltung der klassischen Vertriebsformen (früher Verkauf Los, heute ggf. Verkauf Aktivierungscode für Los mit nachfolgender Notwendigkeit Aktivierung über Internet usw.) vom für gewerbliche Spielvermittler unzulässigen Vertriebsweg „örtliche Verkaufsstellen“ umfasst werden. Von der Regelung und damit vom Verbot erfasst sind sowohl auf die gewerblichen Spielvermittler als auch auf die Veranstalter (bei notwendigem Bezug über gewerbliche Spielvermittler) ausgestellte Produkte, nicht jedoch Produkte der betreffenden Veranstalter selbst.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 17)

Mit der Ergänzung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs werden neu eingeführte bzw. verschärfte Verpflichtungen sanktioniert, um deren Durchsetzung im Interesse eines umfassenden Spielerschutzes zu erleichtern.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 19)

In § 19 Absatz 1 wird der Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten bezüglich der Schulungen ermöglicht. Die Ermächtigung umfasst hierbei gegenständlich alle organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen und Wiederholungsschulungen, insbesondere auch die Festlegung von Anforderungen an das schulende Personal und die konkrete Ausgestaltung der Schulungsmaßnahmen (z. B. Präsenzprinzip). Von der Ermächtigung umfasst ist zudem die Regelung der Erforderlichkeit, der Zeitintervalle und des Umfangs der Wiederholungsschulungen. Die Anforderungen an den Inhalt der Sozialkonzepte nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages sollen ebenfalls durch Rechtsverordnung konkretisiert werden können. Für den Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung ist das Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung einzuholen. Die in § 19 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Ermächtigungsgrundlage wird dahingehend erweitert, dass durch Rechtsverordnung künftig auch Anforderungen an Vermittler von Glücksspielen nach den §§ 9a, 15 und 16 festgelegt werden können. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Artikel 2 (Änderung des DKLB-Gesetzes)

Mit der Änderung in Nummer 1 werden die Mittel, die aus der DKLB-Zweckabgabe an die für Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung für Zwecke der Suchtforschung und Suchtprävention abzuführen sind, um 200 000 Euro erhöht. § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sieht vor, dass die für die Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung Maßnahmen der Suchtprävention gewährleistet und den Aufbau, Ausbau und Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie die Unterstützung und Beratung der für die Aufsicht über Glücksspielveranstalter zuständigen Behörden sicherstellt. Die Finanzierung dieser Aufgaben hat gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag aus der DKLB-Zweckabgabe zu erfolgen. Es hat sich herausgestellt, dass die im Jahr 2008 festgelegte Höhe der Mittel zur Erfüllung der vorgenannten Pflichtaufgaben nicht ausreicht und eine Erhöhung um 200 000 Euro erforderlich ist. Mit der Änderung in Nummer 2 wird klargestellt, dass diese Mittel, wie in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vorgesehen, u. a. auch für Suchtberatungsaufgaben zu verwenden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verwaltungsgebührenordnung)

Die redaktionelle Änderung in Nummer 2a) dient der Anpassung der bisher verwendeten Formulierungen an die im Gebührenverzeichnis üblicherweise verwendeten Angaben. Mit Einfügung der neuen Tarifstelle 8123 in Nummer 2b) wird eine Gebührenpflicht auch für die neu bzw. nunmehr als Regelinstrument installierten Maßnahmen der Versiegelung von Wettbüros sowie der Versiegelung und Sicherstellung von Einrichtungen zur Wettvermittlung eingeführt. Da der behördliche Aufwand bei der Anwendung dieser

Maßnahme beispielsweise hinsichtlich des erforderlichen Personaleinsatzes und der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen starken Schwankungen unterliegt, wird insoweit ein größerer Gebührenrahmen zur Verfügung gestellt. Die Änderungen in Nummer 1 und Nummer 2c) sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in Nummer 2b).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Gesetzesänderung soll am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte sind nicht zu erwarten. Es kommt zu – nicht näher quantifizierbaren – Kostenbelastungen für bestimmte Gewerbetreibende (z. B. Sportwettveranstalter, Betreiber von Wettvermittlungsstellen). Insofern ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich diesbezüglich um Kosten handelt, die grundlegend bereits in der Neuregelung von 2012 angelegt sind und bislang hauptsächlich wegen des fehlenden Vollzugs nicht zum Tragen gekommen sind.

D. Gesamtkosten:

Die durch die tatsächliche Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Wettvermittlungsstellen bedingten Personal- und Sachmittelbedarfe sind bereits in der Regelung von 2012 angelegt und stellen damit keinen Mehrbedarf sondern die Realisierung des bereits dort angelegten Normalbedarfs dar.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

Eine spezifizierte Abstimmung des Gesetzentwurfs mit dem Land Brandenburg ist nicht erfolgt, da die Situation insbesondere bezüglich des Sportwettangebots in beiden Bundesländern sehr unterschiedlich ist und damit unterschiedliche Regelungen zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags erforderlich sind. Unabhängig hiervon stimmen sich die Bundesländer insgesamt fortlaufend über ihre Regelungsvorhaben und Vollzugssituationen ab.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Inwieweit die Neuordnung des stationären Vertriebs von Sportwetten die Steuereinnahmen aus diesem Bereich signifikant verändert, kann derzeit nicht seriös eingeschätzt werden. Es wird insofern jedoch von einem Stabilisierungseffekt auf einem durchschnittlichen Niveau ausgegangen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Obwohl die von dem vorliegenden Gesetzesvorhaben betroffenen Ordnungsaufgaben etwa in Gestalt der Durchführung von Erlaubnisverfahren für Wettvermittlungsstellen oder der Schließung unerlaubt betriebener Einrichtungen bereits seit Jahren „auf dem Papier“ existieren, wird mit der Umsetzung der neuen Regelungen zur Sportwettvermittlung auf Jahre hinaus ein erhöhter Personal- und Sachmittelbedarf bei der Berliner Vollzugsbehörde (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) gegeben sein.

Berlin, den 11. Februar 2020

Der Senat von Berlin

Micheal Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für
den Senator für Inneres und Sport

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>[...]</p> <p>§ 2 Suchtprävention</p> <p>[...]</p> <p>-</p> <p>[...]</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 2 Maßnahmen gegen Glücksspielsucht, Kontrollen</p> <p>§ 9b Abstandskollisionen, Informationsaustausch</p>
<p>[...]</p> <p>§ 2 Suchtprävention</p> <p>Absätze 1 bis 3 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen im Land Berlin nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörde oder durch von ihr beauftragte Dritte in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden; die Behörde soll diese durchführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Veranstalter oder die Vermittler nicht alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben.</p> <p>-</p>	<p>§ 2 Maßnahmen gegen Glücksspielsucht, Kontrollen</p> <p>(4) Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen im Land Berlin nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörde, die für die Überwachung des gewerblichen Spiels zuständigen Behörden oder durch von diesen Behörden beauftragte Dritte in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden; die Behörden sollen diese durchführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben.</p> <p>(5) Bedienstete des Landes Berlin, zu deren Aufgabenbereich die Glücksspielaufsicht, die Aufsicht über das gewerbliche Spiel, die sanktions- oder die strafrechtliche Verfolgung der unerlaubten Glücksspielveranstaltung oder -vermittlung gehören, dürfen zu dienstlichen Zwecken an erlaubten und unerlaubten Glücksspielen teilnehmen. Insbesondere Testkäufe und</p>

[...]

§ 9 Wettvermittlungsstellen

(1) Wettvermittlungsstellen sind in die Vertriebsorganisation der nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages konzessionierten Veranstalter eingegliederte Vermittler, die über örtliche Verkaufsstellen Sportwetten vermitteln. Die Vermittlung von Sportwetten gemäß § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und eines privatrechtlichen Ver-

Testspiele können in diesem Zusammenhang auch dergestalt erfolgen, dass diese nicht als Maßnahmen der betreffenden Dienststelle erkennbar sind. Über alle durchgeführten Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.

§ 9 Wettvermittlungsstellen

(1) Sportwetten dürfen terrestrisch nur in nach diesem Gesetz erlaubten Wettvermittlungsstellen vertrieben werden. Wettvermittlungsstellen sind stationäre Vertriebsstellen für Sportwetten, die in die Vertriebsorganisation der nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages konzessionierten Veranstalter eingegliedert sind. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 7 und, soweit die Wettvermittlungsstelle nicht durch den Konzessionsinhaber selbst betrieben wird, eines privatrechtlichen Vertrages des Konzessionsinhabers mit dem Betreiber. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Konzession abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Konzession vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Konzessionsinhaber für Sportwetten und die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger Glücksspiele sind nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Konzession des Veranstalters nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages, der Vertrag des Konzessionsinhabers mit dem Wettvermittlungsstellenbetreiber, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegenstehen.

(2) Die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle kann nur von dem Konzessionsinhaber beantragt und nur diesem er-

trages mit dem Konzessionsinhaber. Die Erlaubnis kann nur von dem Konzessionsinhaber beantragt und nur diesem erteilt werden.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich die von der jeweiligen Konzession abgedeckten Sportwetten des Inhabers einer Konzession nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages vermittelt werden. Die Vermittlung der Angebote anderer Konzessionsinhaber für Sportwetten oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde die Vermittlung von Pferdewetten in einer Wettvermittlungsstelle zulassen, sofern die Konzession des Veranstalters nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages, der Vertrag des Konzessionsinhabers mit der Wettvermittlungsstelle, die Buchmachererlaubnis des Wettvermittlungsstellenbetreibers und die sonstigen Anforderungen nach diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegenstehen.

teilt werden; die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für mehrere Wettvermittlungsstellen ist zulässig. Bei Antragstellern, die über keinen inländischen Sitz verfügen, kann eine wirksame Antragstellung nur unter gleichzeitiger Bestellung und Benennung eines für das Antragsverfahren und während der Geltungsdauer der beantragten Erlaubnisse umfassend bevollmächtigten Vertreters mit Sitz im Inland erfolgen. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sind bei Antragstellung darzulegen. Ohne Prüfung weiterer Versagungsgründe abzulehnen sind Anträge von Konzessionsinhabern, die Wetttaufträge aus Vermittlungsstellen im Land Berlin entgegennehmen, für die eine Erlaubnis nicht beantragt oder nicht bereits erteilt ist, und Anträge, die im offensichtlichen Widerspruch zu den Erlaubnisvoraussetzungen stehen.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung mit dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und mit den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages vereinbar sind. Aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes ist zu Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, zu sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr und von Jugendlichen dienen, sowie zu Sportanlagen oder Geländen, in oder auf denen ihrer Bestimmung nach regelmäßig Sportveranstaltungen stattfinden, jeweils ein Mindestabstand von 200 Metern Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung. Im Hinblick auf die Nichtwahrung des Be-

(4) Die Erlaubnis nach § 7 für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und den sonstigen Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. Der Jugendschutz gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages steht der Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in räumlicher Hinsicht regelmäßig nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen der Wettvermittlungsstelle und der nächstgelegenen Schule im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin 200 Meter überschreitet. Wettvermittlungsstellen dürfen nur in Räumlichkeiten betrieben werden, die ausschließlich der Vermittlung der nach Absatz 3 zulässigen öffentlichen Glücksspiele dienen. In der Wettvermittlungsstelle sind der Vertrieb von Waren und die Einbringung von anderen Dienstleistungen nicht zulässig. Abweichend hiervon ist die Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmun-

grenzungsgebots und die sonstigen Belange des Jugend- und Spielerschutzes ist eine beantragte Erlaubnis ferner dann zu versagen, wenn zu erlaubten Wettvermittlungsstellen anderer Veranstalter im Sinne des Absatzes 2, zu erlaubten Spielhallen-, Spielbank- oder Buchmacherbetrieben ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern oder zu bereits erlaubten eigenen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 2000 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) versagt wurde oder noch zu versagen ist.

(4) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist zu versagen, wenn durch den Antragsteller nach Absatz 2 nicht die eigene Teilnahme am und der Anschluss der Wettvermittlungsstelle an das übergreifende Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 des Glücksspielstaatsvertrages nachgewiesen sind, der Antragsteller oder ein mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vertreibt oder die Gewährleistung der Erfüllung der den Veranstaltern und Vermittlern von Sportwetten obliegenden geldwäscherrechtlichen Verpflichtungen nicht ausreichend dargelegt wird. Für die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Übrigen findet § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Anhaltspunkte dafür, dass der Betreiber den Anforderungen des Jugend- und Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird, liegen insbesondere dann vor, wenn durch den Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 nicht für den Betreiber der Wettvermittlungsstelle, bei juristischen Personen für deren Vertretungsberechtigte, das sonstige leitende Personal und die mit der

gen zulässig. Hinsichtlich der Lage der Wettvermittlungsstellen ist eine flächendeckende Verteilung anzustreben und eine räumliche Nähe zu Spielhallen oder Spielbanken zu vermeiden; in Einrichtungen, insbesondere Sportanlagen, und auf Geländen, in oder auf denen Sportereignisse stattfinden, dürfen Wettvermittlungsstellen weder errichtet noch betrieben werden. Mit der Umsetzung des Prinzips des begrenzten Glücksspielangebots gemäß § 1 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages und der anzustrebenden flächendeckenden Verteilung der Wettvermittlungsstellen ist es unvereinbar, dass der Abstand zwischen zwei Wettvermittlungsstellen 500 Meter unterschreitet. Räumliche Nähe zu Spielbanken liegt nicht vor, wenn der Abstand zwischen der Wettvermittlungsstelle und der nächstgelegenen Spielbank 500 Meter überschreitet. Zur Ermittlung des Abstandes im Sinne der Sätze 2, 7 und 8 findet die Regelung des § 6 Absatz 2 des Mindestabstandssetzungsgesetzes Berlin entsprechende Anwendung.

(5) Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung oder § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin und nicht in Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenauspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, eingerichtet werden.

Beaufsichtigung des Spielbetriebes beauftragten Personen die Existenz einer ausreichenden Sachkunde durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise belegt worden ist. Als geeignet anzusehen sind Nachweise für Schulungen, die den Anforderungen einer auf Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung genügen. Die Schulungsnachweise sind von den Antragstellern nach Absatz 2 bei erstmaliger Antragstellung vorzulegen und nachfolgend bei Bedarf zu aktualisieren. Die Pflicht zur Vorlage geeigneter Schulungsnachweise im Antragsverfahren besteht ab dem 1. Oktober 2020. Soweit Erlaubnisse vor dem 1. Oktober 2020 erteilt wurden, ohne dass geeignete Schulungsnachweise vorgelegt haben, hat der Erlaubnisinhaber der Erlaubnisbehörde die Schulungsnachweise bis zum 1. Oktober 2020 vorzulegen. Im Rahmen der nach § 7 Absatz 3 zulässigen Nebenbestimmungen dürfen zur Sicherstellung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages festgelegten Ziele auch Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettabgabe gemacht werden.

(5) In der Wettvermittlungsstelle sind der Vertrieb von Waren einschließlich des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb des konkret erlaubten Sportwettvertriebs nicht zulässig. Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 94 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 357; 1626) geändert worden ist, sind verboten. Die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch den Konzessionsnehmer, den Wettvermittler oder dessen Bedienstete ist verboten. Die Wettvermittlungsstelle hat eine tägliche Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr einzuhalten. An folgenden Tagen sind die Wettvermittlungsstellen ganztägig geschlossen zu halten:

(6) Für die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle findet § 8 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(7) Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen im Land Berlin darf eine Gesamtzahl von 200 nicht überschreiten. Jedem Konzessionär nach § 4a in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages steht ein Kontingent von zehn Wettvermittlungsstellen im Land Berlin zur Verfügung; dieses Kontingent ist nicht übertragbar. Wettvermittlungsstellen, in denen nach Absatz 3 Satz 3 auch Pferdewetten vermittelt werden, sind uneingeschränkt auf die jeweiligen Kontingente anzurechnen.

-

1. Karfreitag,
2. Volkstrauertag,
3. Totensonntag,
4. 24. und 25. Dezember.

(6) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages kann die zuständige Aufsichtsbehörde alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung erstellt wurden. Dazu zählen insbesondere die Unterlagen über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb.

(7) In den Fällen des unerlaubten Betriebs einer Wettvermittlungsstelle soll die zuständige Behörde zusammen mit der Betriebsuntersagung die Versiegelung der Betriebsräume androhen und bei nicht fristgerechter Schließung die betreffenden Räumlichkeiten versiegeln. Die Betriebsuntersagung wirkt ohne erneute Bekanntgabe auch gegen einen Rechtsnachfolger des Betreibers. Die Versiegelung ist auch von diesem sowie von dem Eigentümer der Räumlichkeiten und weiteren Nutzungsberechtigten zu dulden. Rechtsbehelfen gegen die Betriebsuntersagung, die Androhung der Versiegelung und die Versiegelung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Versiegelung wird auf Antrag von nachweislich nutzungsberechtigten Personen wieder aufgehoben, sofern gegenüber der Erlaubnisbehörde die dauerhafte Beendigung der untersagten Nutzung nachgewiesen worden ist. Im Fall der unerlaubten Aufstellung von Einrichtungen zur Sportwettvermittlung oder -veranstaltung außerhalb von Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten mit überwiegend anderer Nutzung tritt neben das Zwangsmittel der Versiegelung das Zwangsmittel der Sicherstellung der betreffenden Einrichtungen.

(8) Die Wirksamkeit der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen ist zeitlich auf den Ablauf des 30. Juni 2021 zu befristen. Bei einer Verlängerung der Experimen-

<p>-</p> <p>§ 9a Pferdewetten</p> <p>Der Vollzug der die Pferdewetten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrages betreffenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages obliegt unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages der für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zuständigen Behörde.</p>	<p>tierphase nach § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages verlängert sich die Wirksamkeit der Erlaubnisse bis zum Ende der Experimentierphase, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2024. Die Wirksamkeit der Erlaubnisse ist vom Bestand der Veranstaltungskonzession des Antragstellers abhängig zu machen.</p> <p>(9) Am 1. Januar 2020 bestehende unerlaubte Wettvermittlungsstellen, für die bis zum 30. Juni 2020 kein inhaltlich im Sinne des Absatzes 2 zu bescheidender Antrag gestellt worden ist, haben ihren Betrieb bis spätestens zum 30. September 2020 einzustellen. Im Fall der Nichtbefolgung ist die Erlaubnisbehörde berechtigt, die betreffenden Betriebe nach vorheriger Androhung ohne weitere Inanspruchnahme der Verpflichteten zu versiegeln. Die Regelungen des Absatzes 7 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Die Möglichkeit der Betriebsuntersagung aufgrund fehlender materieller Erlaubnisfähigkeit bereits vor Ablauf des 30. September 2020 wird durch Satz 1 nicht beschränkt.</p> <p>§ 9a Pferdewetten</p> <p>(1) Der Vollzug der die Pferdewetten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrages betreffenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages obliegt unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages der für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis für Örtlichkeiten der Buchmacher gemäß § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 76 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, soll nicht erteilt werden, wenn sich die Örtlichkeit in räumlicher Nähe von Einrichtungen</p>
--	---

befindet, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Bei der Entscheidung sind die Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und die Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist ferner im Hinblick auf die Belange des Spielerschutzes zu versagen, wenn zu anderen erlaubten Buchmacherörtlichkeiten oder zu erlaubten Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von jeweils 500 Metern unterschritten wird. Maßgeblich für die Ermittlung der Abstände ist der jeweils kürzeste Fußweg zwischen den Eingängen der betreffenden Betriebe oder Örtlichkeiten. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin versagt wurde oder noch zu versagen ist. Die Sätze 1 bis 5 sind auf Erlaubnisse nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes nicht entsprechend anwendbar. Auf Örtlichkeiten der Buchmacher, für welche eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt worden ist, sind die Sätze 1 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht anwendbar.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen im Einzelfall treffen, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Glücksspielstaatsvertrag, das Rennwett- und Lotteriegesetz, die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts sowie die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes verfügten Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005

(BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 9b Abstandskollisionen, Informationsaustausch

(1) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen, Spielhallen oder Buchmacherörtlichkeiten vor, hat derjenige Antrag Vorrang, der zuerst vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

(2) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis verschiedenartiger Glücksspielbetriebe am selben Tag vollständig vor, ist zugunsten des Antrages für diejenige Glücksspielart zu entscheiden, die im betreffenden Bezirk bislang mit weniger erlaubten Betrieben vorhanden ist. Liegen nach Satz 1 konkurrierende Anträge in verschiedenen Bezirken am selben Tag vollständig vor, sind die jeweils maßgeblichen Zahlen dieser Bezirke zusammenzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Spielhallen, für die eine Erlaubnis im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin versagt wurde oder noch zu versagen ist. Lässt sich eine Konkurrenzsituation nach den Sätzen 1 und 2 nicht auflösen, entscheidet das Los.

(3) Liegen in Bezug auf untereinander einzuhaltende Abstandsvorschriften konkurrierende Anträge auf Erlaubnis von gleichartigen Glücksspielbetrieben am selben Tag vollständig vor, ist bei Wettvermittlungsstellen zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, der im Land Berlin insgesamt die geringere Anzahl von Wettvermittlungsstellen, bei insofern bestehender zahlenmäßiger Gleichheit im betreffenden

<p>[...]</p> <p>§ 13 Grundsatz</p> <p>Absatz 1 u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig.</p> <p>Absatz 3 u n v e r ä n d e r t</p> <p>[...]</p> <p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Bezirk die geringere Anzahl von Wettvermittlungsstellen unter Einreichung vollständiger Antragsunterlagen beantragt hat oder bereits erlaubt betreibt. Liegen nach Satz 1 konkurrierende Anträge in verschiedenen Bezirken am selben Tag vollständig vor, sind die jeweils maßgeblichen Zahlen dieser Bezirke zusammenzurechnen. Lässt sich eine Konkurrenzsituation nach den Sätzen 1 und 2 nicht auflösen, entscheidet das Los. Bei am selben Tag vollständig vorliegenden konkurrierenden Anträgen auf Erlaubnis für Spielhallen oder Buchmacherörtlichkeiten entscheidet das Los.</p> <p>(4) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes und § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin zuständigen Behörden sind verpflichtet, sich gegenseitig zeitnah über den Eingang vollständiger Erlaubnisanträge, soweit diese nicht aus anderen Gründen abzulehnen sind, sowie über die Erteilung, die Versagung und den Widerruf von Erlaubnissen zu informieren.</p> <p>§ 13 Grundsatz</p> <p>(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig. Satz 1 gilt auch für den Vertrieb von auf den gewerblichen Spielvermittler oder auf Glücksspielveranstalter ausgestellten Losgutscheinen, Aktivierungscodes, Vouchern oder vergleichbaren Produkten.</p> <p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p>
--	--

Absatz 1 Nr. 1 bis 13
u n v e r ä n d e r t

14. gegen eine Festsetzung in einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages oder gegen eine Nebenbestimmung zu einer solchen Erlaubnis verstößt.

-

-

-

-

-

Absätze 2 bis 4
u n v e r ä n d e r t

[...]

§ 19 Verordnungsermächtigung

Absatz 1 Nr. 1 bis 2
u n v e r ä n d e r t

3. Einzelheiten zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht der Veranstalter nach § 4 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages sowie zu den Rahmenbedingungen für Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen im Sinne des §

14. gegen eine Festsetzung in einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages oder gegen eine Nebenbestimmung zu einer solchen Erlaubnis verstößt,

15. als Betreiber oder Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 Waren vertreibt, Speisen oder Getränke verkauft oder diese unentgeltlich abgibt oder Dienstleistungen außerhalb des erlaubten Sportwettvertriebs erbringt,

16. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,

17. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,

18. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 4 Kredite, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen gewährt,

19. als Betreiber oder als Aufsichtsperson entgegen § 9 Absatz 5 Satz 5 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, oder zulässt, dass an den in § 9 Absatz 5 Satz 6 genannten Spielverbotstagen die Wettvermittlungsstelle geöffnet ist.

§ 19 Verordnungsermächtigung

3. Einzelheiten zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht der Veranstalter nach § 4 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages sowie zu den Rahmenbedingungen für Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 4,

<p>2 Absatz 4.</p> <p>-</p> <p>(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages für die Veranstalter von Glücksspielen nach den §§ 9a, 15 und 16 festzulegen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Festlegung der inhaltlichen Mindestanforderungen des vorzulegenden Sozialkonzeptes, der inhaltlichen Anforderungen, der Dauer einschließlich der Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen und der Rahmenbedingungen der Durchführung der Schulung des Personals sowie der Art und Weise der Erfüllung der Vorgaben des Anhangs zum Glücksspielstaatsvertrag „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“.</p>	<p>4. die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der Schulung nach § 9 Absatz 4 Satz 3 einschließlich der vorzunehmenden Wiederholungsschulungen, die Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Schulungsmaßnahmen sowie die inhaltlichen Anforderungen an die gemäß § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickelnden Sozialkonzepte. Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 4 ist das Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.</p> <p>(2) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages für die Veranstalter und die Vermittler von Glücksspielen nach den §§ 9a, 15 und 16 festzulegen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die Festlegung der inhaltlichen Mindestanforderungen des vorzulegenden Sozialkonzeptes, der inhaltlichen Anforderungen, der Dauer einschließlich der Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen und der Rahmenbedingungen der Durchführung der Schulung des Personals sowie der Art und Weise der Erfüllung der Vorgaben des Anhangs zum Glücksspielstaatsvertrag „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“.</p>
---	--

Gesetzes Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>[...]</p> <p>§ 6 Zweckabgabe, Bilanzgewinn</p> <p>Die Deutsche Klassenlotterie Berlin ist verpflichtet, eine Zweckabgabe in Höhe von 20 vom Hundert der Spieleinsätze laufend und ihren Bilanzgewinn an die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)</p>	<p>§ 6 Zweckabgabe, Bilanzgewinn</p> <p>Die Deutsche Klassenlotterie Berlin ist verpflichtet, eine Zweckabgabe in Höhe von 20 vom Hundert der Spieleinsätze laufend und ihren Bilanzgewinn an die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)</p>

<p>abzuführen. Die Zweckabgabe ist vor Abführung an die DKLB-Stiftung einmalig am Jahresanfang um einen Betrag von 400000 Euro zu mindern. Diese Mittel sind an die für die Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung abzuführen, die sie für Zwecke der Suchtforschung und der Suchtprävention zu verwenden hat.</p> <p>[...]</p>	<p>abzuführen. Die Zweckabgabe ist vor Abführung an die DKLB-Stiftung einmalig am Jahresanfang um einen Betrag von 600 000 Euro zu mindern. Diese Mittel sind an die für die Glücksspielsuchtbekämpfung zuständige Senatsverwaltung abzuführen, die sie für Zwecke der Suchtforschung, der Suchtberatung und der Suchtprävention zu verwenden hat.</p>
---	--

Verwaltungsgebührenordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>[...]</p> <p>§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>Absatz 1 Nr. 1 bis 3 u n v e r ä n d e r t</p> <p>4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient, soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstabe c, 8110 bis 8123 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.</p> <p>Absatz 2 u n v e r ä n d e r t</p> <p>[...]</p> <p>Anlage zum Gebührenverzeichnis</p> <p>[...]</p> <p>8111 Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle nach den §§ 7 und 8 des Ausführungsge-</p>	<p>§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung</p> <p>4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient, soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstabe c, 8110 bis 8124 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.</p> <p>Anlage zum Gebührenverzeichnis</p> <p>8111 Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle nach den §§ 7 und 8 des Ausführungsge-</p>

setzes zum Glücksspielstaatsvertrag 100 bis 1000	setzes zum Glücksspielstaatsvertrag 100 – 1000
8112 Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach den §§ 7 und 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 100 bis 1000	8112 Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach den §§ 7 und 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 100 – 1000
8113 Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach den §§ 7 und 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 200 bis 2000	8113 Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach den §§ 7 und 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 200 – 2000
8114 Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages 200 bis 2000	8114 Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages 200 – 2000
8115 Untersagung oder Erlass von Auflagen für allgemein erlaubte Veranstaltungen nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 50 bis 1000	8115 Untersagung oder Erlass von Auflagen für allgemein erlaubte Veranstaltungen nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 50 – 1000
[...]	
8117 Widerruf einer Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 7 oder § 11 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 50 bis 2000	8117 Widerruf einer Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 7 oder § 11 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 50 – 2000
8118 Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle nach den §§ 7 bis 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 100 bis 1000	8118 Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle nach den §§ 7 bis 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 100 – 1000
8119 Widerruf einer Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach den §§ 7 und 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	8119 Widerruf einer Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach den §§ 7 und 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

200 bis 2000	200 – 2000
<p>8120 Widerruf einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages 200 bis 2000</p>	<p>8120 Widerruf einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrages 200 – 2000</p>
<p>8121 Untersagung der unerlaubten Veranstaltung oder Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen oder Untersagung einer unzulässigen Werbung für öffentliche Glücksspiele 200 bis 5000</p>	<p>8121 Untersagung der unerlaubten Veranstaltung oder Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen oder Untersagung einer unzulässigen Werbung für öffentliche Glücksspiele 200 – 5000</p>
<p>8122 Kontrolle zur Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes (auch bei der Beauftragung von privaten Verwaltungshelfern) 30 bis 100</p>	<p>8122 Kontrolle zur Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes (auch bei der Beauftragung von privaten Verwaltungshelfern) 30 – 100</p>
<p>8123 Sonstige Amtshandlungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag, dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag oder nach den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen, soweit nicht in den Tarifstellen 8110 bis 8122 genannt 20 bis 1000</p>	<p>8123 Versiegelung einer Wettvermittlungsstelle, Versiegelung oder Sicherstellung einer Wetteinrichtung nach § 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 100 – 1000</p>
-	<p>8124 Sonstige Amtshandlungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag, dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag oder nach den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen, soweit nicht in den Tarifstellen 8110 bis 8123 genannt 20 – 1000</p>
[...]	